

Personalrat Förderschulen und Klinischschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

Pflege von Angehörigen

Freistellungsmöglichkeiten:

- Kurzzeitige Pflege

Ergibt sich kurzfristig eine Pflegenotwendigkeit, so können BeamtInnen dem Dienst **10 Arbeitstage** fernbleiben. Für 9 Arbeitstage erfolgt eine Fortzahlung der Bezüge. Für Tarifbeschäftigte gilt, dass sie für diesen Zeitraum ein Pflegeunterstützungsgeld erhalten, so dass kein Verdienstausfall entsteht. Die soziale Pflegeversicherung übernimmt die Kosten.

Voraussetzung in beiden Fällen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit (Kosten trägt der Dienstherr).

Die Beantragung erfolgt formlos.

(§ 2 PflegeZG / § 16 FrUrlV NRW)

- Beurlaubung (BeamtInnen):

Eine Beurlaubung ist für die Dauer von **sechs Monaten ohne Bezüge** möglich. Voraussetzung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit (Kosten trägt der Dienstherr).

(§ 4 PflegeZG / § 16 FrUrlV NRW)

- Familienpflegezeit (Tarifbeschäftigte):

Wenn Beschäftigte ihre Arbeitszeit für die Pflege von Angehörigen über einen Zeitraum von **maximal zwei Jahren** reduzieren, wird ein Gehaltsvorschuss gewährt, den die Beschäftigten nach der "Familienpflegezeit" zurückzahlen.

Beispiel: Die Arbeitszeit wurde von 100% auf 50% verringert, bei einem Gehalt von 75% des letzten Bruttoeinkommens. Kehrt man im Anschluss an die Familienpflegezeit zur alten Arbeitszeit zurück, so wird bis zum Ausgleich des Gehaltsvorschusses weiterhin das reduzierte Gehalt gezahlt.

(§ 2ff Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) / § 16a FrUrlV NRW)

Stand: Dezember 2022